

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	70

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften**

vom 30.11.2022

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und 2 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem Berufsfeld der Papiertechnologie zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudium Paper Technology (Weiterbildung) sind:

1. ¹Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen, berufsqualifizierenden natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums (bei Bachelorstudiengängen mit dem akademischen Grad Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science) an einer deutschen Hochschule

oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium nach Satz 1 mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,6 bis 3,0 absolviert haben, müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

2. Der Nachweis eines mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiums (mit dem akademischen Grad Master of Engineering oder Master of Science) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses und von mindestens 180 Leistungspunkten aus dem grundständigen Studium.
3. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten Berufstätigkeit nach Abschluss des in Nr. 1 bzw. Nr. 2 genannten Studiums bzw. des dort genannten gleichwertigen Abschlusses.
4. Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:
 - a) TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit überdurchschnittlichen Ergebnis (entsprechend derzeitigem Internet-basiertem Test: mindestens 80 Punkte),
 - b) IELTS-Test (International English Language Testing System) mindestens mit einem Durchschnitt von 6,0,
 - c) Fremdsprachenzertifikat UNlcert® II oder III Englisch bzw. DAAD-Tabelle und DAAD-Test der HM mit Ergebnis/Äquivalent zu mind. B2,
 - d) Bachelor- oder Masterstudium komplett auf Englisch oder
 - e) Einjähriger qualifizierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland.

Der nach den Sätzen a) bis c) geforderte Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachnachweis kann bis zum Ende des 1. Semesters nachgereicht werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen oder gleichwertiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr.1, von Sprachkenntnissen nach Abs. 1 Nr. 3 sowie in den die Abs. 1 bis 3 betreffenden Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. ³Von der Gleichwertigkeit eines Abschlusses ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

- (2) ¹Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-40 minütigen Gespräches, zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird (Aufnahmegespräch). ²Gegenstände des Aufnahmegespräches sind Kenntnisse der Chemie, Mathematik und Physik, sowie adäquate englische Sprachkenntnisse. ³Hierbei muss die Bewerberin / der Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und zur Entscheidungsfindung am

Beispiel strukturierter, systematischer Lösungsansätze für technische Fragestellungen.

- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren bzw. von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten der Fakultät Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudium wahrnimmt. ²Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ von beiden Prüfern übereinstimmend festgestellt wird.
- (4) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) ¹Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist elektronisch vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) ¹Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob sie/er ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium durchführen will. ³Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ⁴Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt acht theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ⁵Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 Leistungspunkte erworben werden.

§ 4

Nachholung von Leistungspunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei maximal einer Wiederholungsmöglichkeit pro Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden innerhalb der ersten vier Wochen nach der Immatrikulation bekannt gegeben.

⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology immatrikuliert.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation besteht.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird bei Vollzeitstudium frühestens zu Beginn des dritten Semesters und spätestens zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. ²Bei Teilzeitstudium wird das Thema der Masterarbeit frühestens zu Beginn des sechsten Semesters und spätestens zu Beginn des achten Semesters ausgegeben. ³Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass in mindestens 12 der in der Anlage in den Zeilen 1 – 20 genannten Module die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate.
- (2) ¹Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 4. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestanden Masterarbeit erfolgen.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. ²Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) der Prüfungsleistung „Präsentation“ im Modul 21 ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- (2) Zur Bildung der Modulendnote „Electives“ werden die Prüfungsleistungen je Elective im Verhältnis 0,25 : 0,25 : 0,25 : 0,25 gewichtet.
- (3) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 erbrachten Prüfungsleistungen werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt, fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8

Akademischer Grad

- (1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, in Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology nach dem Sommersemester 2023 aufnehmen.

Anlage:**Übersicht über die Module und Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

lfd. Nr.	Module	SWS	Leistungs- punkte	Lehrveran- staltungs- art	Prüfungsform	Zulassungs- vorausset- zung
A 1	Paper Technology Fundamentals	4	5	SU, Ü, Pra	ModA	
A 2	Stock Preparation	4	5	SU, Ü, Pra	ModA	
A 3	Paper Physics	4	5	SU, Ü, Pra	ModA	
A 4	Biofibers	4	5	SU, Ü, Pra	ModA	
A 5	Practical Research Training	4	5	SU, Ü, Pra	ModA	
B 1	Chemical Engineering	3	4	SU, Ü	schrP	
B 2	Minerals	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	TN
B 3	Intercultural Communication	2	3	SU, Ü	mdIP	
B 4	Scientific Writing	2	3	SU, Ü	ModA	
B 5	Recycled Fibers	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	TN
B 6	Automation Fundamentals	4	5	SU, Ü	schrP	
B 7	Fundamentals of Coating	4	5	SU, Ü	schrP	
B 8	Coating and Barriers	4	5	SU, Ü, Pra	mdIP	TN
B 9	General Management	4	5	SU, Ü	ModA	
B 10	Paper Chemistry	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	
B 11	Paper Machine Technology	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	TN
B 12	Automation and Digitalisation	4	5	SU, Ü, Pra	mdIP	
B 13	Design of Experiments and Statistics	4	5	SU, Ü	schrP	
B 14	Circular Economy	4	5	SU, Ü	ModA	
E	Electives: Elective 1 Elective 2 Elective 3 Elective 4	8	10	SU, Ü, Pra	ModA oder mdIP oder schrP	

B 15	Master's Thesis		20		MA, Präs	
	Summe der SWS bzw. Leistungs- punkte	79	120			